

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur **10. Sitzung**
des Jugendhilfeausschusses
(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 04.10.2017, um 17:00 Uhr

Kath. Jugendzentrum St. Andreas
Adolf-Kolping-Str. 2, 41352 Korschenbroich

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der 10. Sitzung
- 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege
- 2.1. Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen - Verwendung der Mittel aus dem Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung
Vorlage: 51/2261/XVI/2017

3. Jugend- und Familienhilfe
 - 3.1. Geplante Übertragung der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss an die Stadt Neuss
Vorlage: 51/2259/XVI/2017
 - 3.2. Antrag der Gemeinsam Leben und Erleben gGmbH auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
Vorlage: 51/2260/XVI/2017
4. Wirtschaftliche Hilfen
 - 4.1. Unterhaltsvorschussleistungen
Vorlage: 51/2267/XVI/2017
5. Kreisentwicklungskonzept
 - 5.1. Ferienaktionen
Vorlage: 51/1701/XVI/2016
6. Jugendarbeit / Jugendschutz
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 11.09.2017 zum Ergebnis der Bertelsmann Stiftung hinsichtlich des Personalschlüssels bei der frühkindlichen Bildungssysteme im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 51/2274/XVI/2017
9. Anfragen
10. Verschiedenes

Vorsitz

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2261/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.10.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.1**Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen - Verwendung der Mittel aus dem Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung****Sachverhalt:**

Das Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23.06.2017 ist am 29.06.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Mit einem Volumen von 1.126.000.000 Euro will die Bundesregierung die Schaffung von 100.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen unterstützen. Dies gilt erstmals auch für Kinder ab einem Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 01.07.2016 begonnen wurden.

Für Nordrhein-Westfalen besteht ein Verfügungsrahmen in Höhe von 242.969.021 Euro. Dieser Betrag ist per Schlüsselzuweisung vom Land auf die Jugendämter in NRW aufgeteilt worden.

Für das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss stehen **941.803 Euro** zur Verfügung, die wiederum auf die Kommunen im Zuständigkeitsbereich bedarfsgerecht aufgeteilt werden sollen. Da in allen drei Kommunen ein erheblicher Bedarf festzustellen ist, wird vorgeschlagen, die zur Verfügung stehenden Mittel per Schlüsselzuweisung aufzuteilen.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln des neuen Bundesinvestitionsprogramms 2017 bis 2020 können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt.
- Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen (Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen) für bestehende Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden.
- Investitionsmaßnahmen in der Kindertagespflege zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren.

- Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen ab dem 01. Juli 2016 begonnen wurde. Es ist zunächst grundsätzlich von einem Durchführungs- und Bewilligungszeitraum bis zum 30. Juni 2021 auszugehen.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel sind mit entscheidungsreifen Anträgen bis zum 10.01.2018 beim Landesjugendamt zu beantragen.
- Fördersätze für die Anteilfinanzierung:
 - Bei Neubaumaßnahmen werden 90 % der anerkennungsfähigen Kosten pro Platz gefördert.
 - bei Neubaumaßnahmen stehen bis zu 30.000,00 € pro Platz zur Verfügung,
 - bei Umbaumaßnahmen bis zu 13.000,00 €,
 - Ausstattungsmaßnahmen bis zu 3.500,00 €,
 - der Träger hat einen Eigenanteil in Höhe von 10% zu tragen.
 - Bei Sanierungsmaßnahmen werden 70 % der anerkennungsfähigen Kosten pro Platz gefördert.
 - bei Sanierungsmaßnahmen stehen bis zu 8.500,00 € pro Platz zur Verfügung, soweit die Maßnahme dem Erhalt von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt dienen, die ohne diese Maßnahme wegfallen würden.
 - Bei Maßnahmen, die zur Qualitätsentwicklung beitragen (Verbesserung des Raumprogramms wie zusätzliche Bewegungsräume, Räume für die Einnahme von Mahlzeiten, Räume für die Arbeit mit Eltern) werden Kosten pro Platz wie folgt anerkannt:
 - Neubau: 8.500,00 €
 - Umbau: 4.250,00 €
 - Für Substanzerhaltende Maßnahmen: 8.500,00 €

Die Kommunen im Zuständigkeitsbereich sind am 25.08.2017 vom Kreisjugendamt / Landesjugendamt per Email über die Fördermöglichkeit informiert worden.

Da in allen drei Kommunen ein zusätzlicher Bedarf an Plätzen für Kinder unter und über drei Jahren festzustellen ist, hat das Kreisjugendamt mit der o.a. Email den Bürgermeistern einen Vorschlag zur Verteilung der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel unterbereitet. Der Vorschlag ist von den Bürgermeistern akzeptiert worden.

Vorschlag zur Verteilung der Mittel:

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden per Schlüsselzuweisung auf der Basis der Kinderzahlen im Alter von 0 bis 6 Jahren zum Stichtag 01.01.2017 verteilt.

Anzahl der Kinder, die im Zeitraum 01.08.2010 bis 31.07.2016 geboren wurden in

- Jüchen	1.256
- Korschenbroich	1.816
- Rommerskirchen	757
gesamt:	3.829

Förderung pro Kind: **941.803 €** : 3.829 Kinder = **245,97 € pro Kind**

Für die Kommunen errechnen sich folgende Quoten:

- Jüchen	308.933,03 €
- Korschenbroich	446.673,87 €
- Rommerskirchen	186.196,10 €
gesamt:	941.803,00

Der Bedarf im Einzelnen:

- Gemeinde Jüchen:
 - o die im Bau befindliche Kindertageseinrichtung in Otzenraht kann mit weiteren Ausbaumitteln gefördert werden.
 - o Einrichtung einer zusätzlichen Gruppe im Bereich Jüchen-Garzweiler-Priesterath im ehemaligen Bürgerhaus Priesterath
- Stadt Korschenbroich
 - o Die Erweiterung der Kindertageseinrichtung in Herrenshoff um zwei Gruppen kann mit den Ausbaumitteln gefördert werden, darüber hinaus
 - o zwei bis drei Gruppen in Glehn,
 - o zwei Gruppen in Kleinenbroich,
 - o vier Gruppen im Neubaugebiet Niers-Aue in Korschenbroich
- Gemeinde Rommerskirchen
 - o Die Erweiterung der Kita Gorchheimer Weg kann mit weiteren Ausbaumitteln gefördert werden
 - o eine weitere Gruppe im Bereich Evinghoven, Widdeshoven, Oekoven und Deelen ist laut Bedarfsplanung notwendig.

Die Möglichkeiten der Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen in den Kommunen werden mit dem Kreisjugendamt abgestimmt und in den politischen Gremien der Kommunen so zeitig beraten und beschlossen, dass eine rechtzeitige Antragstellung möglich ist.

Der zusätzliche Bedarf ist im Rahmen der Bedarfsplanung ermittelt worden und resultiert u.a. aus der konkreten Planung und Umsetzung von Neubaugebieten in den drei Kommunen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss stimmt der vorgeschlagenen Verteilung der Investitionsmittel per Schlüsselzuweisung zu.

Die Mittel werden auf folgender Basis berechnet und zugeteilt:

Anzahl der Kinder, die im Zeitraum 01.08.2010 bis 31.07.2016 geboren wurden (Stichtag 01.01.2017) in

- Jüchen	1.256
- Korschenbroich	1.816
- Rommerskirchen	757
<hr/>	
gesamt:	3.829

Förderung pro Kind: **941.803 €** : 3.829 Kinder = **245,97 € pro Kind**

Für die Kommunen errechnen sich folgende Quoten:

- Jüchen	308.933,03 €
- Korschenbroich	446.673,87 €
- Rommerskirchen	186.196,10 €
<hr/>	
gesamt:	941.803,00 €

Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel von einer Kommune nicht vollständig abgerufen werden, können sie per Schlüsselzuweisung auf der o.a. Grundlage an die verbleibenden Kommunen weiter bewilligt werden.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2259/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.10.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.1**Übertragung der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss an die Stadt Neuss****Sachverhalt:**

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG ist eine Adoptionsvermittlungsstelle mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder der entsprechenden Anzahl von Teilzeitkräften zu besetzen. Die Fachkräfte dürfen zudem nicht mit überwiegend vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Neben einer Konzentration auf die Vermittlungstätigkeit soll sichergestellt werden, dass wenigstens zwei Fachkräfte ständig in maßgeblichen Umfang Aufgaben im Adoptionsbereich wahrnehmen. Ein kollegialer Austausch soll die Qualität der Vermittlungsarbeit sichern und verbessern. Die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen, wenn die Mindestanforderungen nur geringfügig unterschritten werden und ein fachlicher Austausch sichergestellt ist.

Das Gesetz überlässt es der Entscheidung des örtlichen Trägers, ob die Pflichtaufgaben der Adoptionsvermittlung in einer eigenen Adoptionsvermittlungsstelle oder in einer mit anderen Kommunen gebildeten gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erledigt werden. Allerdings sind die strengen Anforderungen an die personelle Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle in der Gesetzesbegründung in direktem Zusammenhang zu Bildung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen gesetzt worden, so dass gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Adoptionsvermittlung durchaus gewollt sind.

Für die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mehreren Kommunen ist nach dem AdVermiG eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsaufgaben (GkG) abzuschließen, die dem Delegationsprinzip folgt, d. h., ein Jugendamt handelt unter seinem Namen auch für andere Jugendämter.

Für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben haben die Städte Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch sowie der Rhein-Kreis Neuss am 10.12.2002 eine öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlung abgeschlossen. Das

Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss hat gemäß der Vereinbarung nunmehr sämtliche Aufgaben der Adoptionsvermittlung in seine Zuständigkeit übernommen.

Die Städte Neuss und Dormagen haben zum damaligen Zeitpunkt entschieden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt der Stadt Neuss einzurichten.

Um der Mindestanforderung an den Stellenumfang der auf zwei Vollzeitstellen zu berechnender Adoptionstätigkeit gerecht zu werden, ist mit einer Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes die Personalressource auf 42 Wochenstunden bemessen worden, die sich auf zwei Fachkräfte mit jeweils 21 Wochenstunden verteilt.

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle hat am 01.01.2003 ihre Arbeit aufgenommen. In einem jährlich erscheinenden schriftlichen Bericht erfolgt eine Darstellung der Arbeit mit Informationen über Fachthemen und gesetzliche Änderungen im Bereich Adoption. Auch im Kreisjugendhilfeausschuss wird der Bericht regelmäßig vorgestellt.

Wie viele andere Bereiche der Jugendhilfe auch, ist die Adoptionsvermittlung gesellschaftlichen Entwicklungen unterworfen. Die Verhütung von Schwangerschaften, die Akzeptanz und Unterstützung von alleinerziehenden Müttern und Vätern, die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin zur Erfüllung des Kinderwunsches, die erzieherischen Angebote der Jugendhilfe sowie veränderte Lebens- und Arbeitswelten haben zur Folge, dass die Zahl der in Deutschland ausgesprochenen Adoptionen Personen abgenommen hat. Für das Jahr 2015 weist das Statistische Bundesamt deutschlandweit insgesamt 3.812 Adoptionen aus. Dieser Wert hat sich seit 2013 kaum verändert. Im Jahr 2000 gab es dagegen 6.373 Adoptionen und bei Start der Adoptionsvermittlungsstelle im Jahr 2003 noch 5.336 Adoptionen.

Die allgemeine bundesweite Entwicklung im Bereich der vermittelten Adoptionen macht sich auch im Rhein-Kreis Neuss an einer Abnahme der Fall- und Bearbeitungszahlen bemerkbar.

	Eignungs- prüfungen	Information sgespräche	laufende Adoptionsv erfahren	Laufende Stiefeltern- /Verwandtena doptionen	Herkunfts- aufklärung	Nach- sorge	Erwach- senen- adoption
2005	31	43	9	10	11	7	-
2006	29	25	18	16	7	8	-
2007	34	24	16	20	20	12	-
2008	20	51	16	11	15	7	-
2013	14	46	3	7	6	13	5
2014	21	39	2	6	6	14	2
2015	10	39	1	4	6	17	2
2016	12	37	6	15	3	15	3

Auch die Zahl der Adoptionsbewerber ist im gleichen Zeitraum um mehr als 50% zurückgegangen.

Die Verringerung der Fall- und Bearbeitungszahlen macht eine personelle Anpassung an den sich dadurch verringernden Arbeitsaufwand erforderlich.

Die gesetzlichen Vorgaben und die erteilte Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes zeigen jedoch, dass die Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss bereits unter der vorgesehenen gesetzlichen Personalausstattung liegt. Damit besteht keine Möglichkeit, das vorzuhaltene Personal an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Entsprechendes gilt auch für die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Neuss.

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Neuss und Dormagen umfasst mit 219.500 Einwohnern in etwa die gleiche Einwohnerzahl wie die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss mit den Städten Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch mit 230.500 Einwohnern. Auch personell sind beide Adoptionsvermittlungsstellen gleich ausgestattet. Bei der Stadt Neuss sind 1,12 Vollzeitstellen eingesetzt, beim Rhein-Kreis Neuss sind es 1,08 Vollzeitstellen.

Mit der Stadt Neuss sind daher Gespräche mit dem Ziel geführt worden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle für den gesamten Rhein-Kreis Neuss einzurichten. Angesiedelt werden soll die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle für alle Jugendämter des Rhein-Kreises Neuss beim Jugendamt der Stadt Neuss.

Die Bürgermeister aller Städte und Gemeinden in Rhein-Kreis Neuss befürworten eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle.

Für eine gemeinsame kreisweit zuständige Adoptionsvermittlungsstelle empfiehlt das Landesjugendamt für den Rhein-Kreis Neuss 1,7 Vollzeitstellen. Dieses entspricht auch den eigenen Berechnungen. Derzeit vorgehalten werden im Rhein-Kreis Neuss 2,2 Vollzeitstellen, die sich auf beide Adoptionsvermittlungsstellen verteilen. Mit einer Zusammenlegung könnten, aus Sicht des Kreisjugendamtes, 0,5 Vollzeitstellen eingespart werden, ohne dass sich dieses negativ auf die Qualität der Aufgabenwahrnehmung auswirken würde. Somit könnten jährlich etwa 40.000 € eingespart werden. Werden die 1,7 Vollzeitstellen auf bspw. drei Fachkräfte aufgeteilt, sind ein kollegialer und fachlicher Austausch sowie eine hinreichende Vertretung und Erreichbarkeit wesentlich besser gewährleistet. Eine zentrale Anlaufstelle ist zudem bürgerfreundlicher und ermöglicht eine einheitliche und effektive Aufgabenwahrnehmung.

Derzeit bereiten die Stadt Neuss und der Rhein-Kreis Neuss einen Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor.

Nach Zustimmung und Unterzeichnung der Vereinbarung durch beteiligten Kommunen ist die Vereinbarung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen sowie eine Genehmigung des Landesjugendamtes einzuholen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführung der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2260/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.10.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.2**Antrag der Gemeinsam Leben und Erleben gGmbH auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 10.05.2017 beantragt die Gemeinsam Leben und Erleben gGmbH die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Der Antrag, die Satzung und der Tätigkeitsbericht sind in der Anlage beigefügt.

Die Gemeinsam Leben und Erleben gGmbH hat am 01.01.2015 ihre Arbeit aufgenommen und ist eine 100% Tochtergesellschaft des Verein für Behinderte e. V. in Meerbusch. Der Verein besteht seit 1973 und leistet u. a. seit dem 2002 Integrationsassistenzen für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB XII.

Laut Satzung bestehen der Zweck der Gesellschaft in der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Förderung der Hilfe für Behinderte.

Auf dem Gebiet der Jugendhilfe leistet die Gesellschaft Integrationsassistenten für seelisch behinderten Kinder und Jugendliche, die nach § 35a SGB VIII Anspruch auf Hilfe für eine angemessene Schulbildung haben und für ihre Teilnahme am Unterricht eine individuelle Betreuung und Begleitung benötigen.

Bei Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung erbringt die Gesellschaft die gleiche Leistung für die Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele ist von der Finanzverwaltung NRW anerkannt worden.

Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss und in wenigen Fällen auch darüber hinaus.

Die Leistung der Gesellschaft ist für das Arbeitsfeld der Jugendhilfe bedarfsnotwendig. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die für ihre Teilnahme am Unterricht im Rahmend der Eingliederungshilfe eine Integrationsassistenz benötigen, nimmt stetig zu.

Mit aktuell über 20 betreuten Kindern und Jugendlichen allein aus der Jugendhilfe ist die Anzahl der Fälle für diesen Arbeitsbereich im Rhein-Kreis Neuss nicht unerheblich. Mit internen und externen Weiterbildungen sorgt die Gesellschaft für eine der Aufgabenwahrnehmung entsprechende Qualifizierung der Integrationsassistenten.

Sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht leistet die Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe.

Nach § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personelle Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe werden von der Gemeinsam Leben und Erleben gGmbH erfüllt.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss ist gem. § 25 Abs. 1 Nr. AG-KJHGR für das Anerkennungsverfahren zuständig. Der Antragsteller ist in mehreren Jugendamtsbezirken tätig, die überwiegend im Rhein-Kreis Neuss liegen

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss beschließt, die Gemeinsam Leben und Erleben gGmbH aus Meerbusch gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetztes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG-KJHG NRW) als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich ergeben sollte, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII nicht mehr vorliegen.



Gemeinsam Leben+Erleben gGmbH. • Rudolf – Diesel - Str. 2 • 40670 Meerbusch

Kreisjugendamt des
Rhein-Kreis-Neuss
Frau Marion Klein
Am Kirmsichhof 2

41352 Korschenbroich

**Gemeinsam Leben+Erleben
gGmbH**

Rudolf – Diesel – Straße 2
40670 Meerbusch

Tel.: 02159 / 82 83 283

Fax: 02159 / 67 89 79

eMail: a.blind@vfb-meerbusch.de

www.vfb-meerbusch.de

10. Mai 2017

Betr.: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
AZ.: 51.0

Sehr geehrte Frau Klein,

mit einem Schreiben vom 13.09.2016 haben Sie uns mitgeteilt, dass eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe über das Landesjugendamt entschieden werden müsste. Herr Balensiefer hat uns nun diesbezüglich telefonisch beraten und teilte uns mit, dass wir kein überregionaler Träger sind, da wir nur zwei Fälle im Jugendamt in Willich betreuen, der Rest unserer Fälle aber im Rhein-Kreis-Neuss beheimatet ist.

Da die Mehrheit unserer betreuten Fälle und der Sitz der Gemeinsam Leben + Erleben gGmbH im Rhein-Kreis-Neuss in Meerbusch liegt, sei laut Herrn Balensiefer entweder die Stadt Meerbusch oder da wir im gesamten Rhein-Kreis-Neuss tätig sind, das Kreisjugendamt zuständig.

Daher bitten wir Sie erneut unseren Antrag zu prüfen.

Anbei erhalten Sie unsere Antragsunterlagen mit der Bitte um Prüfung und Genehmigung.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Sachbericht Schulintegration für das Haushaltsjahr 2016/17 (Schuljahr 2016/17)

Träger: Gemeinsam Leben + Erleben gGmbH
Geschäftsführung: Andrea Blind, geb. 19. Januar 1958,
 wohnhaft: Eupener Str. 10, 47137 Duisburg
Adresse: Rudolf-Diesel-Str. 2
 40670 Meerbusch

Formalia

- Satzung (siehe Anhang)
- Handelsregisterauszug (siehe Anhang)
- Bescheinigung über Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband (siehe Anhang)
- Bescheinigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit (siehe Anhang)
- Gründungsurkunde (siehe Anhang)

Aufsichtsrat:

Herr Rechtsanwalt Arno Rheingans
Geboren am 4. Februar 1966 in Walsum
Wohnhaft in 41366 Schwalmtal, Dorfstr. 51

Herr Steuerberater Christoph Matthias Keussen
Geboren am 12. Oktober 1962 in Moers
Wohnhaft in 47802 Krefeld, Heidedyk 50

Einleitung

Die Gemeinsam Leben + Erleben gGmbH hat am 01.01.2015 ihre Arbeit im Rahmen der Schulintegration nach § 35a SGB VIII und § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII aufgenommen und ist die 100% Tochtergesellschaft des Verein für Behinderte e. V. in Meerbusch.

Der VfB e.V. besteht seit dem 16.08.1973 und stellt seit dem Jahr 2002 Schulintegrationsassistenzen, daher gilt der Bericht für das Haushaltsjahr 2014, bzw. Schuljahr 2014/15, in dem noch der Verein für Behinderte e. V. für die Maßnahmen verantwortlich war. Hinzugefügt wurden die Schuljahre 2015/16 und 2016/17 in denen die Gemeinsam Leben und Erleben gGmbH tätig war und ist.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind nach § 35a SGB VIII, sowie Kinder und Jugendliche, die gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII durch eine Behinderung in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind und somit Anspruch auf Hilfen für eine angemessene Schulbildung haben.

Wenn diese Kinder eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen, bzw. diese besuchen sollen und wegen der individuellen Behinderung zur adäquaten Teilnahme am Schulbesuch und Unterricht (bei Ausschöpfung aller schulischen Mittel) einer zusätzlichen, individuellen Betreuung bedürfen, können sie eine Integrationsassistenz erhalten.

Laufende Integrationsassistenzen im Rhein-Kreis-Neuss

Im Schuljahr 2016/17 übernimmt die Gemeinsam Leben + Erleben gGmbH die Integrationsassistentenz für insgesamt 92 Kinder und Jugendliche an verschiedenen allgemeinen Schulen, Förderschulen und Kindergärten im Rhein-Kreis-Neuss.

Schulintegration nach § 35a SGB VIII (Jugendamt)

Grund- und Regelschulen in Meerbusch

10 Integrationsassistenzen

Grund- und Regelschulen in Grevenbroich

06 Integrationsassistenzen

Förderschulen in Kaarst

03 Integrationsassistenzen

Förderschulen in Neuss

01 Integrationsassistentenz

Schulintegration nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII (Sozialamt)

Kindergärten:

02 Integrationsassistenzen in Kaarst

Förderschulen:

14 Integrationsassistenzen in Kaarst

04 Integrationsassistenzen in Neuss

23 Integrationsassistenzen in Grevenbroich

Grund- und Regelschulen:

05 Integrationsassistenzen in Kaarst

02 Integrationsassistenzen in Grevenbroich

08 Integrationsassistenzen in Meerbusch

05 Integrationsassistenzen in Neuss

05 Integrationsassistenzen in Dormagen

02 Integrationsassistenzen in Korschenbroich

07 Integrationsassistenzen

wurden in, an den Rhein-Kreis-Neuss angrenzenden Städten, übernommen:

Schulintegration nach § 35a SGB VIII (Jugendamt)

02 Integrationsassistenzen an einer Gesamtschule in Willich

Schulintegration nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII (Sozialamt)

03 Integrationsassistenzen an Grund- und Regelschulen in Krefeld

01 Integrationsassistentenz an einer Förderschule in Krefeld

01 Integrationsassistentenz an einer Förderschule in Düsseldorf

Ziele für unsere Arbeit in der Schulintegration

Unser Ziel ist es qualitativ gute Arbeit zu leisten und gut aufgestellte MitarbeiterInnen in die verschiedenen Schulen zu entsenden. Daher sind wir sehr daran interessiert unsere MitarbeiterInnen, sowohl intern, als auch extern, weiterzubilden.

Interne Weiterbildung der GL+E:

1. Regelmäßige Teamsitzungen an den verschiedenen Schulen und in unseren Veranstaltungsräumen. Diese finden 2-3 Mal innerhalb eines Schuljahres statt.
2. Kollegiale Beratung, derzeit in 2 Gruppen à 9 Personen, diese finden alle 2 Monate in den Büroräumen der GL+E statt.
3. Seit Mai 2015 findet jeden Monat (außer in den Sommerferien) ein Infoaustausch zu einem der folgenden Themen statt. Hier werden auch externe ReferentInnen zu bestimmten Themen eingeladen um zu referieren.

Die Themen im Jahr 2015 waren:

- Rechte und Pflichten der SchulbegleiterInnen (Teil I und II)
- Autismus-Spektrum-Störung
- ADHS
- Herausforderndes Verhalten
- Epilepsie / körperliche Behinderung / Pflege
- Inklusion und Menschenrecht
- Geistige Behinderung

Die Themen im Jahr 2016 waren:

- Rechte und Pflichten der SchulbegleiterInnen
- Herausforderndes Verhalten
- Pubertät, erste Liebe, psychosexuelle Entwicklung bei Jugendlichen mit Behinderung
- Lese-Rechtschreibstörung & Dyskalkulie
- Informationen über verschiedene Formen der Epilepsie
- Sensibilisierung zum Thema Kindeswohlgefährdungen

Gebärdensprache: Einführungs- und Aufbaukurs (wurde in 2017 fortgeführt), jeweils 10 Unterrichtseinheiten durch qualifizierte Gebärdensprachtraine
12 TeilnehmerInnen im Einführungskurs und 04 TeilnehmerInnen im Aufbaukurs.

Inhouse: Verstehen und Lernen mit Strukturierungshilfen nach dem TEACCH-Ansatz
ReferentInnen der Autismusambulanz Köln/Bonn

Die Themen im ersten Halbjahr 2017 waren und sind:

- Rechte und Pflichten der SchulbegleiterInnen
- Motorische Entwicklung im Kindesalter: Defizite und Behandlung
- Vorstellung verschiedener Behinderungsbilder
- Gesetzliche Betreuung & UN-Konvention

Externe Weiterbildung

Seit dem Jahr 2014 bis heute wurden 24 MitarbeiterInnen auf unsere Kosten zu externen Fortbildungen entsandt. Zudem werden die MitarbeiterInnen bei den Teamsitzungen über Vorträge und Seminare, an denen sie kostenfrei teilnehmen können, informiert.

Bildungsträger: Familienforum Edith Stein in Neuss
LVR Berufskolleg in Düsseldorf
Autismus Therapie Zentrum Mühlheim – Duisburg – Wesel e.V.
KoKoBe Neuss
Inklusionsbüro und Kompetenzteams NRW (Rhein-Kreis-Neuss)

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Im Rahmen der internen Fortbildung der MitarbeiterInnen der Gemeinsam Leben + Erleben gGmbH wurde im Jahr 2016 begonnen, die MitarbeiterInnen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz zu schulen. Es gab zwei Vortragsabende in denen die insoweit erfahrene Fachkraft einen Einblick und eine Sensibilisierung für Kindeswohlgefährdungen vorgenommen hat.

Die Planung für das Jahr 2017 ist, dies mit einigen TeilnehmerInnen zu vertiefen, so dass vor Ort an den Schulen schon AnsprechpartnerInnen sind. Zudem wurde ein Schlüsselprozess entwickelt, der während der Teamsitzungen allen MitarbeiterInnen vorgestellt wurde.

Vor der Arbeitsaufnahme bei der GLuE müssen die MitarbeiterInnen eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen und ein erweitertes Führungszeugnis beantragen und/oder vorlegen, das nicht älter als drei Monate ist.

Datenschutz

Die Gemeinsam Leben + Erleben gGmbH hat einen intensiven Einblick in die persönlichen Verhältnisse ihrer KlientInnen und Familien. Daher werden die MitarbeiterInnen vertraglich dazu verpflichtet sich an die Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu halten. Die entsprechenden Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten werden und wurde nach §§ 61-68 SGB VIII, §35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X von der GLuE eingehalten.

Finanzen

Die Gemeinsam Leben + Erleben gGmbH ist die 100% Tochtergesellschaft des Verein für Behinderte e.V. in Meerbusch und finanziert sich über die Eingliederungshilfe des jeweils zuständigen Jugendamtes oder Sozialamtes.

Kosten der GL + E gGmbH:

Löhne für 98 SchulbegleiterInnen
Löhne für Geschäftsführung, Koordination und Verwaltung
Mieten für Büro- und Veranstaltungsräume GL + E gGmbH

Satzung
der
Gemeinsam Leben und Erleben –
gemeinnützige GmbH
mit dem Sitz in Meerbusch

Präambel

Die gemeinnützige Betreuung, Förderung und Unterstützung sowie Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen mit dem Ziel einer Integration in die Gesellschaft ist das Leitbild der GmbH.

Die Arbeit der GmbH hat zum Ziel, behinderte Menschen und deren Angehörige und Familien in den Bereichen von Erziehung, Bildung und Betreuung, also der Teilhabe am sozialen Leben, zu unterstützen und zu fördern.

§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Gemeinsam Leben und Erleben – gemeinnützige GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Meerbusch.
3. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Förderung der Hilfe für Behinderte, und zwar sämtlich im Sinne §§ 51 ff. AO.
2. Gegenstand der Gesellschaft sind hierbei insbesondere die Schaffung und der Betrieb von familienunterstützenden Diensten, Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangeboten für Behinderte sowie deren Familien. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb eines familienunterstützenden Dienstes und die Übernahme von Schul- und Studienbetreuungen verwirklicht.
3. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind.

4. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, sofern sie nicht ihrerseits eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des §§ 51 ff. AO sind. Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes erforderlich ist, Rücklagen bilden.

Neu 4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Neu: 5. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 5 Gesellschafter

Gesellschafter ist der im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss unter der VR-Nr. 1845 eingetragene Verein für Behinderte in Meerbusch.

§ 6 Stammkapital und Einlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Auf das Stammkapital haben übernommen der Verein für Behinderte in Meerbusch eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,- € (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro) – lfd. Nr. 1 der Gesellschafterliste.

3. Die Einlage ist sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.

§ 7 Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an gemeinnützige Körperschaften veräußert werden. Die Gesellschaft hat zu veräußernde Geschäftsanteile zunächst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten.
2. Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
3. Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, welche nur einstimmig getroffen werden darf.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.

§ 8 Kündigung und Erstattung von Gesellschafteranteilen

1. Die Teilhabe an der Gesellschaft ist kündbar unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres.
2. Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind.

Der Geschäftsanteil des Kündigenden unterliegt der Einziehung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil auf einen oder mehrere Mitgesellschafter zu übertragen ist.

3. Wird der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters nicht eingezogen oder die Zwangsübertragung beschlossen, so wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst. Im Fall der Einziehung oder Zwangsübertragung hat der kündigende Gesellschafter Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe des Nominalwertes seines Geschäftsanteils.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat

3. ein eventueller Beirat
4. die Gesellschafterversammlung

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen. Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, dem einzelnen die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Bei Vorhandensein nur eines Geschäftsführers vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Geschäftsführern kann im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Der oder die Geschäftsführer und Gesellschafter können durch schriftlichen

Beschluss der Gesellschafter

von einem Wettbewerbsverbot befreit werden.

Der erste Geschäftsführer und die Gründungsgesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot befreit.

4. Die Geschäftsführung ist an Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden und darf folgende Geschäfte nur mit ihrer Einwilligung vornehmen:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Anteilsrechten an anderen Unternehmen;
 - b) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
 - c) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige;
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - e) Gewährung von Krediten durch Kapitalhingabe (Finanzkredite) sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen, wenn der Betrag € 15.000,- übersteigt.

f) Kreditaufnahmen, soweit € 5.000,-- überschritten werden.

5. Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

6. Der/die Geschäftsführer hat/haben dem Aufsichtsrat laufend, mindestens halbjährlich, zu berichten über:

a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,

b) die Jahresplanung,

c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität, und

d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

7.

Die Geschäftsführung hat innerhalb der in § 264 HGB genannten Frist den Jahresabschluss aufzustellen und anschließend der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

8. Die übrigen Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer/s werden in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf, geregelt.

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die/den Geschäftsführer/in einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft statt.

2. Jährlich ist mindestens eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie findet in den ersten sieben Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Durchführung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann unbeschadet der Gesellschafterrechte nach § 50 GmbH-Gesetz auch durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n allein oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam beantragt werden.

3. Gesellschafter, deren Gesellschaftsanteile mindestens 10% des Stammkapitals ausmachen, sind berechtigt unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung einer Versammlung zu verlangen. Gleichfalls haben sie

das Recht auf Ankündigung der Punkte zur Beschlussfassung der Versammlung. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, können sie die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken.

4. Die Einberufung jeder Versammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Einladungsabsendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

5. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschafterversammlungen. Der/die Geschäftsführer/in nehmen mit beratender Stimme teil. Der Gesellschafterversammlung bleibt es jedoch unbenommen, ihre Sitzungen - ggf. auch nur zu einzelnen Tagespunkten - unter Ausschluss der Geschäftsführung durchzuführen.

6. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie hat Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter zu enthalten. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Jedem Versammlungsteilnehmer ist eine Abschrift zu übersenden; hinzugezogenen Dritten ggf. nur eine auszugsweise Abschrift.

§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere verantwortlich für die

- a) Inhaltliche Ausrichtung und Überwachung der Arbeit,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- c) Verfügungen über Geschäftsanteile,
- d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlassung derselben,
- e) Festsetzung der Vergütung für die Geschäftsführung,
- f) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- g) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte gemäß § 11 Abs. 4,
- h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter

ter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat,

i) Wahl eines etwaigen Abschlussprüfers,

j) Änderung des Gesellschaftsvertrags,

k) Auflösung der Gesellschaft,

l) die Wahl des Aufsichtsrats,

m) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Anteilsrechten an anderen Unternehmen;

n) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden;

o) die Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,

p) den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Gesellschafts-, Organschafts-, Interessengemeinschafts-, Arbeitsgemeinschafts- oder Kooperationsverträgen,

q) die Gewährung von Krediten durch Kapitalhingabe (Finanzkredite), Aufnahme von Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen, wenn der Betrag 5.000,-- € übersteigt.

§ 14 Gesellschaftsbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gesellschafter mindestens 50% des Stammkapitals vertreten.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1,-- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

3. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, findet nach einer Frist von 14 Tagen eine erneute Versammlung statt, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

4. Gesellschafterbeschlüsse können außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, wenn keine zwingenden Formvorschriften bestehen

und sämtliche Gesellschafter mit der mündlichen, telefonischen, telegrafischen oder schriftlichen Abstimmung einverstanden sind.

Neu 5: Nach Ablauf eines Jahres können Gesellschafterbeschlüsse nicht mehr angefochten werden, auch wenn der Zugang der Ladung zu der betreffenden Gesellschafterversammlung von der Gesellschaft nicht nachgewiesen werden kann.

6. Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen die Beschlüsse zur

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrags und
- b) Auflösung der Gesellschaft.

§ 15 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft bildet einen Aufsichtsrat.
- 2.

Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus einer Person und höchstens aus bis zu

drei Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Mitglieder des Vereins für Behinderte in Meerbusch sein.

Zu den gewählten Mitgliedern kann jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Ersatzmitglieder amtieren bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Beendigung dessen Amtszeit oder bei Verhinderung eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder in der Reihenfolge der Wahl.

3. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Erneute Wahl ist zulässig. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder andere Mitarbeiter dieser Gesellschaft, noch gesetzliche Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens sein.

4.

Der Aufsichtsrat ist, wenn er aus einer Person besteht, bei Anwesenheit dieser, wenn er aus mehr als einer Person besteht, bei Anwesenheit von mindestens zwei Personen, beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats richtet sich die Mehrheit der Stimmen nach der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

5.

Die Aufsichtsratsmitglieder, wählen, wenn der Aufsichtsrat aus mindestens zwei Personen besteht

aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, unterschreibt die Verhandlungsniederschrift und tritt für den Aufsichtsrat auf.

6. Der Aufsichtsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung in allen inhaltlichen, konzeptionellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

7. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrates pauschal festlegen.

8. Dem Aufsichtsrat steht das Recht zu, im Einzelfall der Geschäftsführung Weisung zu erteilen, die für diese im Innenverhältnis bindend ist.

9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

10. Der Aufsichtsrat soll sich vierteljährlich zusammensetzen.

§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung in umfassender Weise namentlich im Hinblick auf die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

2. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wesentliche Geschäftsvorfälle laufend zu informieren und zu den Aufsichtsratssitzungen unter Bezugnahme auf die jeweils vorzulegenden Wirtschafts- und Finanzplanungen über die Geschäftsentwicklung zu berichten. Hierzu gehören beispielsweise geplante Einstellungen von Mitarbeitern, Anmietungen, etc.. Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil. Dem Aufsichtsrat bleibt es unbenommen, in seinen Sitzungen einzelne Tagesordnungspunkte ohne die Geschäftsführung zu verhandeln. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Im Übrigen ist der Aufsichtsrat wie auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit zur Einsichtnahme in alle Unterlagen der Geschäftsführung berechtigt.

3. Beschlüsse, welche die Geschäftsführung betreffen, sind dieser mitzuteilen.

Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen:

a) die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die insbesondere

die Abgrenzung der einzelnen Geschäftsbereiche zueinander regelt;

b) die Vorbereitung der der Gesellschaftsversammlung obliegenden Angelegenheiten;

c) die Vorbereitung der Bestellung von Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Einrichtungsleitungen.

4. Der Aufsichtsrat hat Schlichtungsbefugnis bei Meinungsverschiedenheiten in der Geschäftsführung, zwischen Gesellschaft und Geschäftsführung und Leitungskräften

untereinander und im Verhältnis zur Geschäftsführung.

5. Der Aufsichtsrat ist befugt, ständige oder ad-hoc-Ausschüsse zu bilden und diesen vorbereitende Aufgaben zu übertragen.

§ 17 Beirat

1. Die Gesellschaft kann einen Beirat einberufen, der aus bis zu fünf Personen besteht. Die Beiratsmitglieder werden von den Gesellschaftern mit eina-

cher Mehrheit für eine Amtszeit von vier Jahren, zuzüglich des Berufungsjahres, gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.

2. Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter der Gesellschaft sowie deren Angehörige können nicht zu Beiratsmitgliedern gewählt werden.

§ 18 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten.

§ 19 Jahresabschluss

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer, soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben ist, vorzulegen.

2. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern

a) Jahresabschluss, und

b) etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung.
Das

Vorschlagsrecht von Aufsichtsrat und Geschäftsführung bleibt unberührt.

§ 20 Stellung der Mitarbeiter/innen

Die Mitarbeiter/innen des Vereins für Behinderte in Meerbusch, die bisher für die Geschäftsbereiche der GmbH beim Verein für Behinderte beschäftigt waren, werden unter Beibehaltung aller arbeitsvertraglichen Rechte von der Gesellschaft übernommen.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister einschließlich der Veröffentlichungskosten, sonstige Steuern und Gebühren der Gründung, steuerlicher Gründungsberatung sowie den sonst entstehenden Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000 €.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Die Gesellschafter übertragen der Gesellschaft die für ihre Tätigkeit bereits vorhandenen Sachmittel sowie Einrichtungsgegenstände entsprechend der zum Stichtag der Eintragung in das Handelsregister aufzustellenden Inventarliste unentgeltlich in ihr Eigentum. Die laufenden Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten usw. trägt die Gesellschaft.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht durch Gesellschafterbeschluss anderen Personen übertragen wird.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die einzelnen Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein für Behinderte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Übrigen nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.
5. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2267/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.10.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 4.1**Unterhaltsvorschussleistungen****Sachverhalt:**

Am 17.08.2017 wurde die Änderung der Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) verkündet. Damit wurde die Leistungserbringung rückwirkend zum 01.07.2017 reformiert. Der Leistungszeitraum wurde bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres ausgeweitet, die zeitliche Beschränkung der Leistung auf insgesamt 6 Jahre wurde abgeschafft.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterhaltsvorschussleistung wurden ebenfalls erweitert. Insbesondere Leistungen für junge Menschen ab 12 bzw. ab 15 Jahren sind von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig, die den Umfang der Antragsprüfung sowie der Fallbearbeitung deutlich erhöhen.

Die Fallzahlen haben sich bereits jetzt etwas mehr als verdoppelt.

Die Unterhaltsvorschusskasse (UVK) des Kreisjugendamtes hat auf Grund der neuen Situation eine neue Stelle eingerichtet und bei der Kämmerei die Mehrkosten in 2017 als überplanmäßige Mittel beantragt. In die Haushaltsplanung 2018/2019 wurden die Mittel ebenfalls in erheblich höherem Umfang eingebracht.

Seitens der Verwaltung des Jugendamtes werden die wichtigsten Änderungen des UVG und deren Umsetzung in der UVK dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Vortrag zum neuen Unterhaltsvorschussrecht zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1701/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.10.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 5.1**Ferienaktionen****Sachverhalt:**

In diesem Jahr führte das Kreisjugendamt wieder zahlreiche Ferienaktionen durch. In Anlehnung an die erfolgreichen Aktion „Starke Kids“ wurde dieses Jahr das Thema „Starke Kids spielen“ aufgegriffen. In Kooperation mit Schule, Jugendeinrichtungen, Fachreferenten wurde die Maßnahme in Rommerskirchen u. Korschenbroich mit je über 100 Teilnehmer erfolgreich durchgeführt.

Erstmalig fand ein Bauspielpatz in Jüchen /Hochneukirch in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Jüchen, der Jugendeinrichtung B@mm/Hoch3 und der Varius Wohnstätte statt. Über eine Woche bauten über 100 Kinder im Schmölder-Park eine Budenstadt.

In der ersten Woche der Sommerferien fand in Kleinenbroich eine Ferienaktion in Zusammenarbeit mit dem Kath. Jugendzentrum „ Basement“ und der Hauptschule Korschenbroich mit ca. 50 Teilnehmer statt. Unter dem Motto „Art Attack“ trafen sich die Jugendlichen in der Schule.

Modellhaft fand vom 14.08. bis 19.08.17 ein Ferienangebot für deutsche sowie junge geflüchtete Jugendliche in der Jugendeinrichtung „Sinnflut“ in Glehn statt. Bei diesem Angebot stand die Integration, Sprachförderung im Vordergrund und wurde vom Landesjugendamt als Projekt gefördert. In Zusammenarbeit mit der Seiteneinsteigerklasse der Realschule Kleinenbroich und dem Ev. Jugendzentrum „Choice“ konnten die Teilnehmer angesprochen werden. Die 16 Teilnehmer erlebten ein interessantes Programm mit Kanufahren, Klettern, eine Streetarttour durch Köln und als Höhepunkt die Gestaltung des Rollenden Jugendtreffs mit Graffiti.

Außerdem fand im August eine internationale Jugendbegegnung mit dem Partnerkreis Mikolow / Polen in Masuren statt, die ebenfalls vom Kreisjugendamt durchgeführt wurde. Im nächsten Jahr sind die polnischen Jugendlichen Gäste im Rhein-Kreis Neuss.

In Form eines Powerpoint Vortrages wird das Kreisjugendamt in der Sitzung die bereits durchgeführten Ferienmaßnahmen kurz erläutern.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2274/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.10.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 8**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 11.09.2017 zum Ergebnis der Bertelsmann Stiftung hinsichtlich des Personalschlüssels bei den frühkindlichen Bildungssysteme im Rhein-Kreis Neuss****Sachverhalt:**

Die Bertelsmann Stiftung führt seit dem Jahr 2008 ein Ländermonitoring zum Thema Frühkindlichen Bildungssysteme durch. Der Länderreport bietet seit dem in 16 Länderprofilen einen Überblick über den aktuellen Status quo und Entwicklungstrends der 16 frühkindlichen Bildungs- Betreuungs- und Erziehungssysteme in Deutschland. Die aktuelle und sechste Ausgabe ist im August erschienen.

In den einzelnen Profilen der Bundesländer sind wichtige Basisdaten des Bundeslandes, Key Facts zur aktuellen Situation der Kindertagesbetreuung sowie das Länderprofil mit einer Vielzahl an Indikatoren zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu finden. Unter anderem ist der Personalschlüssel für Kindergartengruppen (Ü3-Kinder) und für Krippengruppen (U3-Kinder) thematisiert und berechnet worden.

Antwort der Verwaltung:

Die Bertelsmann Stiftung hat in der Erhebung für den Rhein-Kreis Neuss nicht nach Jugendamtsbezirken differenziert, sondern die sechs Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss in einem Ergebnis zusammen gefasst.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben zum Stichtag 01.03. eines Jahres für das Landesjugendamt über das Internetportal KiBiz.web einen Meldebogen auszufüllen, in dem unter anderem die Anzahl der Kinder in den verschiedenen Altersstufen aufzuführen sind, sowie deren Betreuungszeiten und damit verbunden die Fach- und Ergänzungskraftstunden für die unterschiedlichen Altersbereiche.

Über die genannten Personalstunden hinaus werden Leitungsstunden, soweit freigestellt, Stunden von der Gruppenleitung, von Berufspraktikantinnen, von zusätzlichen Fachkraftstunden für die inklusive Erziehung und weitere Stunden im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung, abgefragt.

Diese Meldebögen zum Stichtag 01.03.2016 waren für das Kreisjugendamt Grundlage für eigene Berechnungen, um den Personalschlüssel für den Bezirk des Kreisjugendamtes zu ermitteln.

Aufgrund der eigenen Berechnungen kommt das Kreisjugendamt zu folgendem Ergebnis:

Personalschlüssel U3:	1 : 3,6	1 : 4,1 (kreisweit lt. Bertelsmann Stiftung)
Personalschlüssel Ü3:	1 : 8,2	1 : 9,3 (kreisweit lt. Bertelsmann Stiftung)

Das Ergebnis der Berechnungen des Kreisjugendamtes unterscheidet sich damit deutlich von dem der Bertelsmann Stiftung und liegt im Landesvergleich im oberen Drittel bei der Betreuung von Kindern über drei Jahre und im oberen Mittelfeld bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren.

Der empfohlene Schlüssel von 1 : 3 für U3-Kinder und 1 : 7,5 für Ü3-Kinder wird nicht erreicht, aber auch nicht durch das KiBiz gefordert und gefördert.

Der Umfang des Personaleinsatzes wird über die Anlage zu § 19 KiBiz definiert sowie die Anlage 2 zu § 21 KiBiz.

Die Anzahl der Fach- und Ergänzungskraftstunden ist abhängig vom Alter der Kinder, der wöchentlichen Betreuungszeit, der Gruppenform und der U3-Pauschale.

Die Qualitätsentwicklung und –Sicherung im Elementarbereich ist für das Kreisjugendamt ein außerordentlich wichtiger Aspekt der Arbeit.

Das angestrebte Projekt zur Entwicklung von Qualitätskriterien für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren weist darauf hin.

Anlagen:

171004 Anfrage JH-AS Personalschlüssel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Jugendhilfeausschusses im Rhein-Kreis Neuss
Herrn
Dirk Rosellen

per Email: dirk_rosellen@gmx.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer

Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 11. September 2017
Marco Becker / Renate Dörner-Müller

Personalschlüssel bei den frühkindlichen Bildungssystemen im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Rosellen,

am 28. August dieses Jahres veröffentlichte die Bertelsmann Stiftung das Ländermonitoring "Frühkindliche Bildungssysteme". Der Schwerpunkt lag auf regionalen Unterschieden bei den Personalschlüsseln (siehe Anlage).

Der Rhein-Kreis Neuss gehört bei den unter 3-jährigen mit einem Schlüssel von 1:4,1 zu den Städten und Kreisen mit den schlechtesten Personalschlüsseln in NRW. Die Bertelsmann Stiftung empfiehlt einen Personalschlüssel von 1:3.

Bei Kindern von drei und mehr Jahren erreicht der Rhein-Kreis Neuss mit 1:9,3 ein durchschnittliches Ergebnis, empfohlen wird ein Schlüssel von 1:7,5.

Die Verwaltung wird gebeten, in der Sitzung des **Jugendhilfeausschusses am 4. Oktober 2017**

- die Gründe für das schlechte Ergebnis des Rhein-Kreis-Neuss darzulegen und
- mitzuteilen, durch welche Maßnahmen man insbesondere dem schlechten Personalschlüssel im U3-Bereich man begegnen will.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Marco Becker
Kreistagsabgeordneter

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email